

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Geltung

Allen unseren Geschäften liegen unsere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Allgemeine Bedingungen unseres Kunden gelten als nicht beigesetzt und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit uns. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Schriftlichkeit oder die Schriftform verlangt wird, sind per Fax oder als .pdf per E-Mail gesendete Kopien handsignierter Dokumente sowie elektronische Unterschriften von digitalen Dokumenten, die über ein elektronisches Signatursystem unterschrieben werden, gleichgestellt.

### 2. Kommunikation

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, jegliche Korrespondenz mit uns mit höchster Sorgfalt zu behandeln und durchzuführen. Insbesondere haben sämtliche aktuellen "Best Practices" zur Gewährleistung eines sicheren Datenaustausches, der Integrität des Nachrichteninhalts und der eindeutigen Identifikation von Absender und Empfänger beachtet zu werden und implementiert zu sein (insbesondere Überprüfung von E-Mail-Header und Signatur). Unsere Geschäftspartner haften für die Sicherheit der ausgetauschten Daten und leisten vollen Ersatz für jegliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit unbefugten Eingriffen in und/oder missbräuchlicher Verwendung ihre(r) interne(n) und/oder externe(n) IT-Infrastruktur oder sonstigen Verletzungen ihrer Verpflichtungen aus dieser Bestimmung.

### 3. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung, den Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages oder durch tatsächliche Ausführung verbindlich. Der Kunde bleibt an seine Aufträge mangels ausdrücklicher Fristsetzung zur Annahme durch Auftragsbestätigung für eine hinsichtlich Art und Umfang des Geschäfts angemessene Dauer, jedenfalls zumindest 14 Tage, gebunden. Vertragsrücktritte von verbindlich zustande gekommenen Verträgen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Eine einseitige Irrtumsanfechtung durch den Kunden ist daher ausgeschlossen. Der Kunde haftet uns im Zustimmungsfall für den uns entstandenen Schaden, zumindest 20% des Auftragswertes.

### 4. Qualität

Als Lieferqualität ist handelsübliche Beschaffenheit vereinbart. Unsere Muster sind stets unverbindliche Typenmuster. Unsere Qualitäts- und Analysenangaben sind - auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen - nur als ungefähr anzusehen. Für absolute mustergetreue Lieferung übernehmen wir keine Gewähr. Die Eignung der Ware für den vom Kunden beabsichtigten Gebrauch ist vom Kunden selbst zu prüfen, diesbezüglich übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung (keine „fit for purpose“ Haftung).

### 5. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Herstellwerk inklusive Verpackung und ohne Transport. Sind in den Verkaufspreisen ausdrücklich Frachten, Zölle, Steuern oder andere Abgaben eingeschlossen, so gehen nach Geschäftsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten sowie neue Abgaben zu Lasten des Käufers. Bei gegebener Umsatzsteuerpflicht erhöht sich der Preis um die vom Käufer zu bezahlende Umsatzsteuer. Liegt der Preiserstellung auf unserer Seite ein nachweisbar unterlaufener erheblicher Kalkulationsirrtum zugrunde, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Schadensfolgen zurückzutreten. Der Käufer kann dies durch seine unverzügliche Bereitschaft, jenen Preis zu bezahlen, welcher sich bei Wegfall des unterlaufenen Irrtums ergibt, abwenden.

### 6. Lieferung

Die Wahl des Transportmittels steht uns in jenen Fällen zu, in denen wir Frachtzahler sind. Angegebene Lieferfristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung derselben übernehmen wir keine Gewähr. Fixfristen müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein. Die kalendermäßige Angabe allein reicht hierfür nicht aus. Selbst bei vereinbarten Fixfristen gelten Lieferungen, die infolge unvorhergesehener oder von uns nicht beeinflussbarer Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, als sistiert. Dies gilt insbesondere auch im Fall, dass trotz sorgfältiger Rohstoffdeckung kontrahierte Rohstofflieferungen an uns nicht erbracht werden und uns eine Ersatzbeschaffung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist. Wir werden den Kunden unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses unter Beibringung der international üblichen Nachweise in Kenntnis setzen sowie ihm – im Falle bloßer Verzögerung – einen neuen Liefertermin bekanntgeben. Für Nichterfüllungs- oder Verzugsfolgen haften wir in diesen Fällen nicht. Sind nur Teillieferungen betroffen, lässt dies den Vertrag im Übrigen in Bestand. Werden vereinbarte Mengen vom Kunden nicht termingerecht abgerufen und übernommen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu begehren und Preisvergünstigungen, die auf die ganze Abschlussmenge gewährt wurden, für die bereits gelieferte Menge zurückzuverlangen. Im Falle erheblicher Lieferfristüberschreitung hat uns der Kunde vor einer allfälligen Rücktrittserklärung zuvor schriftlich unter Rücktrittsandrohung eine angemessene Nachfrist von zumindest einem Monat zu setzen.

### 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr für Verlust und Beschädigung sowie die Tragung von Kosten für Fracht, Zoll oder anderen Abgaben richtet sich nach den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms®). Mangels einer solchen Vereinbarung geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung mit der Übergabe der Sendung an den Frachtführer - somit spätestens mit dem Beginn der Verladung - auf den Kunden über. Mit diesem Zeitpunkt gelten unsere Leistungen als vollzogen und das Risiko als übergegangen. Alle Schäden und Verluste, die nach dem Besitzübergang eintreten, treffen ausschließlich den Käufer, und zwar auch dann, wenn sie durch Verschulden Dritter, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt entstanden sind. Wir sind bei Versand durch uns berechtigt - aber nicht verpflichtet - einen Versicherungsschutz einzudecken. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Käufers. Bei der Beladung bei Ab Werk-Lieferungen durch den Verkäufer hält der Käufer den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Ansprüche schad- und klaglos.

### 8. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort bei Leistungserbringung ohne Abzug fällig, es sei denn, es wurde anderes gesondert schriftlich vereinbart. Eine Abänderung der auf unserer Rechnung angegebenen Bankverbindungen muss schriftlich vereinbart werden. Elektronische Korrespondenz erfüllt in diesem Fall die dafür erforderliche Schriftform nur dann, wenn diese von uns im Sinne der Verordnung (EU) Nr 910/2014 (eIDAS-Verordnung) qualifiziert elektronisch signiert ist.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche und mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Verzugszinsen gemäß gesetzlichem Verzugszinsensatz lt. Veröffentlichung der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.

Bei einem auch nur teilweisen Zahlungsverzug von zumindest fünf Werktagen werden sämtliche auch noch nicht fälligen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zudem werden alle noch nicht erfolgten Lieferungen bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem alle offenen Forderungen beglichen sind. Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

Würde infolge einer Warenlieferung an den Kunden der insgesamt offene Forderungsbetrag gegenüber dem Kunden, welchen wir durch eine Debitorenversicherung versichert haben, den für den Kunden versicherten Betrag überschreiten, haben wir das Recht, vor Ausführung der Warenlieferung die Zahlung der den versicherten Betrag überschreitenden Forderung zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Inkassounternehmen sowie Rechtsanwälte mit der Einbringlichmachung der fälligen Forderung zu betrauen. Der Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassokosten, auch solche eines von uns beauftragten Inkassounternehmens oder Rechtsanwalts, zu ersetzen. Soweit die Kosten im Einzelfall nicht höher sind, werden dem Kunden hierfür pauschal 10% des ausstehenden Rechnungsbetrages, zumindest jedoch EUR 100,00 verrechnet.

Gelangen uns nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis, aus welchen wir auf eine Verschlechterung der tatsächlichen oder angenommenen Vermögenslage des Kunden schließen können, sind wir berechtigt, die Ware zurückzubehalten und nach unserer Wahl Vorauskassa oder vorübergehende Sicherheitsleistung des Kaufpreises zu verlangen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Annahme von Schecks wird für den Einzelfall vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Eingehende Kundenzahlungen werden - unabhängig von deren Widmung - jeweils auf den ältesten Außenstand angerechnet. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt in unserem Eigentum bis der Käufer den Kaufpreis vollständig an uns bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörigen Sachen erwerben wir Miteigentum. Sollten Dritte an unserem Eigentum Rechte im Wege behördlicher Maßnahmen erwerben, ist der Käufer verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen.

### 10. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Behinderungen wie z.B. Kriege, bewaffnete oder terroristische Angriffe, Naturkatastrophen (z.B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Epidemien, Pandemie, etc.), behördliche Maßnahmen, Behinderungen der Transportwege, Arbeitskampfmaßnahmen, Produktionseinstellung- oder kürzung durch unvorhergesehene Anlagenschäden oder die Unterbrechung der Elektrizitäts- oder sonstigen Energieversorgung, Materialknappheit, unerwartete Personalausfälle, Vertragsbruch eines Zulieferanten etc. bei uns oder bei unseren Lieferanten sind wir berechtigt die Lieferfrist für den Zeitraum eines solchen Ereignisses zu verlängern und die Preise nötigenfalls auf die neuen Verhältnisse anzupassen. Sollte ein derartiges Ereignis länger als vier Wochen andauern, sind wir dazu berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen. In Fällen höherer Gewalt werden wir uns im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren darum bemühen, deren nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.

### 11. Haftung und Gewährleistung

Mängel sind sofort nach Lieferung und ausschließlich schriftlich oder per Fax geltend zu machen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Warenprüfung. Die Ware ist zur Vermeidung von Schäden jedenfalls auch noch vor Inproduktionstellung auf sämtliche hierfür maßgeblichen Parameter zu überprüfen. Die Auswahl für den beabsichtigten Verwendungszweck obliegt ausschließlich dem Kunden. Unsere Beratungen sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von der Eignungsprüfung. Mit der Anwendung verbundene Eingriffe in Schutzrechte Dritter gehen zu Lasten des Kunden und ist eine Haftung unsererseits für die Verletzung von fremden Patentrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten ausgeschlossen. Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, die Einsendung einer Warenprobe zu verlangen. Im Falle einer berechtigten und ordnungsgemäßen Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Verbesserung durch Mängelbeseitigung, kostenlosen Ersatz durch Nach- oder Ersatzlieferung oder Preiserminderung. Die bemängelte Ware ist über unser Verlangen zu unserer Verfügung zu halten, zurückzusenden oder zu entsorgen. In keinem Fall können wir für Schäden unseres Kunden oder eines Dritten, welche aus von uns gelieferten Waren resultieren, haftbar gemacht werden. Ausgenommen sind lediglich Personenschäden im Falle unserer nachgewiesenen groben Fahrlässigkeit. Unsere verschuldensunabhängige Produkthaftung im Besonderen ist im Sinne des Gesetzes auf die Haftung für Personenschäden eingeschränkt. Unser Vertragspartner hat diese Beschränkungen und die Verpflichtung zu deren Weitergabe zu unseren Gunsten auf jeden weiteren Vertragspartner im Ablauf der Produktions- oder Vertriebskette zu überbinden. Verletzung dieser Vertragspflicht macht uns gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Besteller hat uns in Bezug auf wie auch immer geartete diesbezügliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Mittelbare oder Folgeschäden können nicht gegen uns geltend gemacht werden.

### 12. Maße und Gewichte

In allen Fällen sind ausschließlich die vom Lieferwerk oder Verloader ermittelten Gewichte oder Stückzahlen maßgeblich, sofern nicht ein unterlaufener Irrtum zweifelsfrei nachzuweisen ist.

### 13. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist grundsätzlich Arnoldstein, Kärnten. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des UN- Kaufrechts (CISG).

a) Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano-Übereinkommens, anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstand- und Vollstreckungsübereinkommen bzw. diesbezüglicher EU-Verordnungen (EuGVVO): Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Klagenfurt, Österreich, sachlich zuständige Gericht.

b) Für alle anderen Auslandsgeschäfte: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in Wien, Österreich. Tribotecc ist aber auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

**14. Sonstiges**

Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss. Abänderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.

**Arnoldstein, Januar 2024**

